

Umfassende Informationsseite zum elektronischen Rechtsverkehr: www.elrv.info

Die Bundesnotarkammer hat in Kooperation mit der NotarNet GmbH auf einer gemeinsamen Internetseite unter www.elrv.info sämtliche online bereitgestellten Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr grundlegend überarbeitet, aktualisiert, erweitert und zusammengefasst. Die Webseite hat ein neues Design erhalten und bietet eine leicht zu erschließende Navigation. Die Kategorien Software, Signaturkarte, Elektronischer Rechtsverkehr, IT-Nutzung im Notariat, NotarNetz und Zentrales Vorsorgeregister umfassen den gesamten Themenbereich des elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat und stellen übersichtlich die wichtigsten Informationen bereit.

Unter www.elrv.info können die Signaturkarte der Bundesnotarkammer, die Programme SigNotar und XNotar und der Anschluss an das NotarNetz bestellt werden. Zu diesen Produkten stehen außerdem jeweils umfassende Informationen zur Verfügung. In den Bereichen „Elektronischer Rechtsverkehr“ und „IT-Nutzung im Notariat“ werden Rechts- und

Verfahrensfragen des elektronischen Handelsregisterverkehrs und der Nutzung der Informationstechnologie im Notariat behandelt.

Ein großer „FAQ“-Bereich gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen im täglichen Umgang mit den Programmen des elektronischen Rechtsverkehrs, der Sig-

Unsere Themen:

www.elrv.info	1
Zweiter Kongress der Notare der Europäischen Union	2
Reform der Juristenausbildung	2
Aus der Gesetzgebung	3
Aktuelles aus Brüssel	7

naturkarte und dem NotarNetz. Aktuell besteht vor allen Dingen bei den Kollegen aus dem Anwaltnotariat ein erhöhtes Informationsbedürfnis in Bezug auf den ab dem 1.12.2008 bestehenden Zwang zur Einreichung von Mahnanträgen in maschinell lesbarer Form (§ 690 Abs. 3 ZPO). Unter www.elrv.info/emv/emv.pdf ist deshalb eine Broschüre der Bundesnotarkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer über Einzelheiten des elektronischen Mahnverfahrens, über die Verwendung der Signaturkarten der Bundesnotarkammer für den elektronischen Mahnantrag und die Signaturkartenausgabe an Rechtsanwälte abzurufen.



The screenshot shows the homepage of www.elrv.info. At the top left are the logos for BNotK (Bundesnotarkammer) and NotarNetz. A navigation menu includes links for Startseite, FAQ, Meldungen, Newsletter, Sitemap, Kontakt, and Impressum. On the right, the text 'Elektronischer Rechtsverkehr im Notariat' is displayed. Below this is a horizontal menu with buttons for Software, Signaturkarte, Elektr. Rechtsverkehr, IT-Nutzung im Notariat, NotarNetz, and ZVR. The main content area features a large image of a person at a computer and the heading 'Elektronischer Rechtsverkehr im Notariat'. A search bar with a 'suchen' button is located below the image. The page is divided into three columns: 'AKTUELLES' with a news item about the new website, 'FAQ' with a link to frequently asked questions, and 'SUPPORT' with contact information including a phone number (01805-660669) and an email address (support@notar.net.de).

Zweiter Kongress der Notare der Europäischen Union vom 10. bis 12. September 2008 in Warschau

Der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) hat vom 10. bis 12. September 2008 in Warschau den Zweiten Kongress der Notare der Europäischen Union veranstaltet. Die Veranstaltung vereinte Notare aus 21 europäischen Ländern sowie zahlreiche Persönlichkeiten aus Recht und Politik, unter ihnen *Jacques Barrot*, Kommissar für Justiz, Freiheit und Sicherheit. Sie schloss an den großen Erfolg des Ersten Kongresses der europäischen Notare an, der im November 2005 in Rom stattfand.



J. Barrot, Europäische Kommission

Der Kongress war als Gedankenaustausch zwischen europäischen Kollegen gedacht. Die wirtschaftliche Dynamik und die zunehmende Mobilität der Bürger stellen neue Anforderungen an den europäischen Rechtsrahmen in einem stetig wandelnden Europa. Die Verwirklichung des Europäischen Rechtsraums ist in vollem Gange. Die Notare nehmen dabei mit ihrer Funktion als Garanten rechtssicherer und ausgewogener Vertragsgestaltung eine aktive Rolle bei der Entwicklung eines Rechtsrahmens ein, der Bürgern, Familien und Unternehmen im Europa des 21. Jahrhunderts Rechtssicherheit und gleichen Zugang zum Recht garantieren soll. Für den Zweiten Kongress der Notare der Europäischen Union wurde daher das Thema *„Ein Europäischer Raum der Rechtssicherheit: Ein Wert für Famili-*

en und Bürger, eine Chance für Unternehmen“ gewählt.

Drei Arbeitsgruppen setzten sich mit diesem Thema in Podiumsdiskussionen zu ausgewählten Fragestellungen aus den Bereichen des Familien-, Verbraucher- und Gesellschaftsrechts intensiv auseinander. Durch die bewusst gemischte Besetzung der Podien jeweils mit Vertre-



C.N.U.E.-Präsident J. A. Bolás

tern aus der Politik, hier namentlich der Europäischen Kommission, der Wissenschaft und der notariellen Praxis, war stets ein ebenso fachkundiger wie breiter Gedanken- und Meinungs austausch gewährleistet. Abgerundet wurde die Veranstaltung für viele Teilnehmer mit einer geführten Besichtigung der geschichtsträchtigen Stadt Krakau unmittelbar im Anschluss an den Kongress.

Die Präsidentschaft über den Zweiten Kongress der Notare der Europäischen Union lag innerhalb des C.N.U.E. in den Händen des deutschen Notariats, vertreten durch Herrn Notar *Dr. Helmut Fessler*, Krefeld. Die Vorbereitung des Kongresses war sehr aufwendig und erforderte nicht zuletzt in großem Umfang ehrenamtliches Engagement zahlreicher Beteiligter. Umso bedauerlicher ist, dass sich von deutscher Seite nur sehr wenige Kolleginnen und Kollegen zu einer Teilnahme bereitgefunden hatten.

Reform der Juristenausbildung

Die im Jahr 2006 von der nordrhein-westfälischen Justizministerin *Müller-Piepenkötter* angestoßene Diskussion um

eine Reform der Juristenausbildung findet im politischen Raum zunehmend Gehör. Die Justizministerkonferenz wird sich voraussichtlich auf ihrer Herbstsitzung eingehend mit dem Thema befassen. Gegenstand der Diskussion sind bislang einerseits Modelle wie das von Ministerin *Müller-Piepenkötter*, bei denen die Umsetzung der sog. „Bologna-Erklärung“ in der Juristenausbildung einen zentralen Stellenwert besitzt. Auf der anderen Seite gibt es Konzepte, bei denen die Abschaffung des einheitsjuristischen Vorbereitungsdienstes und seine Ersetzung durch eine sogenannte Spartenausbildung mit Richter-, Verwaltungs- und Rechtsanwaltsreferendariat im Mittelpunkt stehen.

Die Bundesnotarkammer hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bologna-Prozesses ein Eckpunktepapier für eine reformierte Juristenausbildung entwickelt, um einen konstruktiven Beitrag zur laufenden Diskussion zu leisten.

1. Inhalt der sog. Bologna-Erklärung

Ziel der „Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister“ von Bologna 1999 ist die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Universitäten einerseits und der Mobilität der Studierenden andererseits sowie durch die Einführung vergleichbarer Studienabschlüsse und europaweit einheitlicher Bewertungskriterien an den Hochschulen der Mitgliedstaaten. Kernpunkt der Bologna-Erklärung ist die Einführung eines aus zwei konsekutiven Hauptzyklen bestehenden Studienmodells. Der erste Zyklus soll mindestens drei Jahre dauern und mit einem für den Arbeitsmarkt qualifizierenden Abschluss (in Deutschland meist als Bakkalaureat oder vor allem „Bachelor“ bezeichnet) enden. Der zweite Zyklus dient der wissenschaftlichen Vertiefung und soll mindestens ein Jahr dauern. Er schließt mit dem Magister- oder „Master“-Titel ab. Das gesamte Studium soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

2. Eckpunkte der Bundesnotarkammer für eine reformierte Juristenausbildung

Vor diesem Hintergrund tritt die Bundesnotarkammer mit folgenden Eckpunkten für eine reformierte Juristenausbildung in die Diskussion ein:

a) Ausgestaltung des Hochschulstudiums

Als Grundqualifikation für die reglementierten juristischen Berufe (Richter, Rechtsanwalt, Notar) ist ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität erforderlich, das wie bisher die wissenschaftlichen und systematischen Grundlagen des deutschen Rechts, namentlich des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts vermittelt. Individuelle Schwerpunktsetzungen sind daneben im begrenzten Umfang möglich.

Das Studium kann als modularisiertes Bachelor-Studium mit Bewertung nach dem sog. „European Credit Transfer System“ (ECTS) angeboten werden, bei dem für jedes erfolgreich belegte Modul eine zuvor festgelegte Punktzahl („Credit Points“) vergeben wird, die den Arbeitsaufwand des Moduls abbildet.

Daneben können die Universitäten aber auch weiterhin ein herkömmliches rechtswissenschaftliches Studium mit Übungen und Kursen anbieten.

Für Bachelor-Studiengänge werden die in den klassischen Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht mindestens zu erwerbenden „Credit Points“ gesetzlich vorgeschrieben.

Hochschulen können fakultative Master-Studiengänge mit Bewertung nach dem ECTS zur wissenschaftlichen Vertiefung anbieten.

b) Erste Staatsprüfung

An der Ersten Staatsprüfung wird festgehalten. Ihr heutiger Standard in wissenschaftlicher Qualität und thematischer Breite bleibt unberührt.

Die Teilnahme an der Ersten Staatsprüfung steht den Absolventen des juristischen Universitätsstudiums offen, die den Bachelor-Grad im deutschen Recht erworben oder die erforderlichen Kurse und Übungen des herkömmlichen Studiums erfolgreich belegt haben. Die mit der Reform 2003 eingeführte universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, deren Note gegenwärtig in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung einfließt, wird abgeschafft.

c) Vorbereitungsdienst

Der zweijährige einheitsjuristische Vorbereitungsdienst bleibt erhalten. Er vermittelt den Referendaren praktische Erfahrungen in den reglementierten juristischen Berufen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar). Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst ist eine bestandene Erste Staatsprüfung.

d) Zweite Staatsprüfung

Der Vorbereitungsdienst wird durch ein Zweites Staatsexamen abgeschlossen, das als Blockexamen durchgeführt wird und im theoretischen und praktischen Teil mindestens das Niveau der bisherigen Zweiten Staatsprüfung aufweist.



Aus der Gesetzgebung

A. Familienrecht

I. Kabinett beschließt Reform des ehelichen Güterrechts

Ende 2007 ist das Bundesministerium der Justiz mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts an die Öffentlichkeit getreten. Dieser Entwurf hält zwar grundsätzlich am geltenden Recht der Zugewinnngemeinschaft fest; eine Ende 2003 durchgeführte Befragung zur Reformbedürftigkeit des geltenden Güterrechts hatte jedoch punktuellen Änderungsbedarf zum Vorschein gebracht, dem mit dem Entwurf Rechnung getragen werden soll.

Die Bundesnotarkammer, die sich schon an der Befragung Ende 2003 beteiligt hatte, hat den Referentenentwurf im Grundsatz begrüßt, weil er viele Anmerkungen aus ihrer Stellungnahme zu der vorangegangenen Befragung aufgegriffen hat. So ist etwa die Berücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, ein stärkerer Schutz vor Vermögensverschiebungen durch Vorverlegung des Berechnungszeitpunkts für den Zugewinnausgleich sowie eine Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes gegen unredliche Vermögensverschiebungen vorgese-



Am 26. September 2008 fand in Weimar die 97. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer statt. Die Teilnehmer befassten sich im historischen Saal des Hotels Elephant mit den aktuellen berufspolitischen Entwicklungen.

hen. Zur Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen hatte die Bundesnotarkammer jedoch die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme genutzt, um verschiedene Änderungen anzuregen.

Der inzwischen in den Bundesrat eingebrachte Regierungsentwurf (BR-Drs. 635/08) greift wiederum zahlreiche Anregungen aus der Stellungnahme der Bundesnotarkammer auf. Für den verbleibenden Klarstellungsbedarf in Formulierung und Systematik wird die Bundesnotarkammer auf Gehör im nun eingeleiteten parlamentarischen Verfahren dringen.

II. Entwurf eines Abkommens für einen deutsch-französischen Wahlgüterstand

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende August den Entwurf für ein „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den deutsch-französischen Güterstand der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft“ an Länder und Verbände versandt und die Möglichkeit zur kurzfristigen Stellungnahme eingeräumt. Dem Entwurf sind mehr als zwei Jahre Beratungen zwischen Deutschland und Frankreich vorausgegangen, an denen auch die Bundesnotarkammer durch ihren Vorsitzenden des Ausschusses für Familien- und Erbrecht teilgenommen hatte.

Das Abkommen möchte in beiden Ländern materielle Regelungen für einen weiteren Güterstand einfügen, den Ehegatten in einem Ehevertrag für sich wählen können. Er würde in Deutschland also neben die Möglichkeit treten, die Zugewinnungsgemeinschaft nur zu modifizieren oder an ihrer Stelle Gütertrennung oder Gütergemeinschaft zu vereinbaren. Zulässig soll dies für Ehegatten sein, deren Güterrecht nach dem Internationalen Privatrecht den deutschen oder französischen Sachnormen untersteht.

Das Abkommen dürfte voraussichtlich Bedeutung allenfalls in Frankreich erlangen. Zunächst würde es voraussetzen, dass sich Ehegatten überhaupt Gedanken über das für sie geltende Güterrecht machen. Nach wie vor stellen jedoch Eheschließungen mit Ehevertrag eher die Ausnahme dar. Aus deutscher Sicht kommt hinzu, dass sich die materiellen Regelungen des Abkommens eng an das

deutsche Recht zur Zugewinnungsgemeinschaft anlehnen (unter Berücksichtigung der mit der Reform des Güterrechts geplanten Änderungen). Abweichend hiervon werden allein Wertsteigerungen bei Immobilienvermögen und Schmerzensgeld im Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt, Aspekte, die bereits unter Geltung der deutschen Zugewinnungsgemeinschaft in einem Ehevertrag vereinbart werden können. Zudem begründet der Wahlgüterstand Verfügungsbeschränkungen für Haushaltsgegenstände und die Ehwohnung, die anders als nach deutschem materiellen Recht nicht disponibel sein sollen. Solche Verfügungsbeschränkungen kennt zwar auch die deutsche Zugewinnungsgemeinschaft; oftmals wünschen Ehegatten jedoch gerade deren Nichtgeltung und damit eine entsprechende Modifizierung des Gesetzes.

Es bleibt abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit für ein solches Abkommen bestätigen wird.

B. Gesellschaftsrecht

I. Änderung des Aktiengesetzes durch das Risikobegrenzungs-gesetz

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten des Risikobegrenzungs-gesetzes (BNotK-Intern 4/2008, S. 5) am 19. August 2008 auch die Vorschriften über Namensaktien modifiziert wurden.

In § 67 Abs. 1 AktG ist nunmehr die Verpflichtung des Inhabers einer Namensaktie vorgeschrieben, der Gesellschaft seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse sowie die Stückzahl oder die Aktiennummer mitzuteilen, damit diese Angaben in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen werden können. Die Satzung der Gesellschaft kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind. Ferner hat der im Aktienregister eingetragene Inhaber der Namensaktien der Gesellschaft auf ihr Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören. Soweit das nicht der Fall ist, hat er die

vorgenannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält.

Für die notarielle Praxis relevant ist die Tatsache, dass wenn gegen diese gesetzliche Pflicht verstoßen wird, Stimmrechte aus den betreffenden Namensaktien nicht bestehen (§ 67 Abs. 2 Satz 2 AktG). Entsprechendes gilt, wenn eine durch Satzung statuierte Pflicht zur Offenlegung, dass die Aktien einem Anderen gehören, verletzt wird.

II. Neue Regelungen für Wagniskapitalfinanzierer und Eigenkapitalgeber

Privates Beteiligungskapital ist eine wichtige Finanzierungsquelle für kleine und mittelständische sowie junge und technologieorientierte Unternehmen. Mit dem am 19. August 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) unternimmt der Gesetzgeber einen ersten Schritt in Richtung einer gesetzlichen Regelung für die deutsche Private-Equity-Branche. Entgegen der im Koalitionsvertrag geäußerten Absicht bringt das MoRaKG allerdings nicht eine umfassende gesetzliche Grundlage für privates Beteiligungskapital. Stattdessen hat der Gesetzgeber mit Art. 1 MoRaKG ein Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen (WKBG) geschaffen, das speziell auf die Förderung der Frühphasenfinanzierung junger und innovativer Unternehmen abzielt.

Für die notarielle Praxis von Bedeutung sind die darin enthaltenen Vorgaben an den Gesellschaftsvertrag einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft. Als eine solche werden Gesellschaften definiert, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft und nicht gleichzeitig als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkannt worden sind. Unternehmensgegenstand der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft muss der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen sein (§ 4 Satz 1 WKBG). Sie muss ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben (§ 5 WKBG). Nach § 6 WKBG muss das Grund- oder Stammkapital der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft oder die Beiträge ihrer Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag mindestens 1.000.000 € betragen.

Schließlich schreibt § 7 WKBG vor, dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft mindestens zwei Geschäftsleiter haben muss, die zuverlässig und zur Leitung einer solchen Gesellschaft sachlich geeignet sein müssen.

Auch an die Beteiligung der Investoren an einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft stellt das Gesetz in den §§ 9-11 WKBG bestimmte Anforderungen. Gemäß § 10 Abs. 1 WKBG gilt ein eingeschränktes Konzernierungsverbot, d. h. Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften dürfen spätestens fünf Jahre nach Anerkennung durch die BaFin kein Tochterunternehmen mehr sein. Neben dem Konzernierungsverbot stellt das Gesetz mit § 11 WKBG eine weitere Beteiligungsschranke auf, wonach Beteiligungen an Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften eine Mindeststückelung von 25.000 € aufweisen müssen.

III. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Das Bundesministerium der Justiz hat am 6. Mai 2008 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vorgelegt. (BNotK-Intern 3/2008, S. 3) Der Gesetzesentwurf dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften. Darüber hinaus soll das Aktienrecht namentlich auf den von der Richtlinie angesprochenen Gebieten weiter modernisiert, dereguliert und flexibilisiert werden. Die Bundesnotarkammer hat hierzu im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

1. Elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmabgabe unter Abwesenden und Form der Stimmrechtsvollmacht

Die wohl weitreichendste Änderung im Bereich der Hauptversammlung stellt der Entwurf in Übereinstimmung mit Art. 8 der Aktionärsrechterichtlinie in die Regelungskompetenz der Gesellschaft. Diese kann durch Satzungsbestimmung die Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege sowie die Stimmabgabe per „Briefwahl“ zulassen (§ 118 Abs. 1 und 2 AktG-E). Hierbei sieht der Gesetzesentwurf jedoch keinerlei Mindeststandards zur Authentifizierung der teilnehmenden Aktionäre vor und schafft deshalb erhebliche Manipulationsmöglichkeiten und Fehlerquellen. Dies ließe sich vermeiden, wenn der Gesetzgeber den durch die Aktionärsrechterichtlinie eröffneten Spielraum nutzen und den Einsatz elektronischer Mittel solchen Anforderungen und Beschränkungen unterwerfen würde, die zur Feststellung der Identität der Aktionäre und zur Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation erforderlich sind (vgl. Art. 8 Abs. 2, Art. 12 Richtlinie 2007/36/EG). Anders als bei der reinen Präsenzhauptversammlung, bei der durch Einlasskontrollen die Zahl der unter falscher Identität abgegebenen Stimmen minimal gehalten werden konnte, können Missbräuche des elektronischen Übermittlungsweges nunmehr bei Fehlen hinreichender Sicherungsmechanismen signifikante Stimmvolumina betreffen. Dies kann ohne weiteres zu einer relevanten Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses führen, so dass die entsprechenden Beschlüsse nach § 243 AktG erfolgreich angefochten werden könnten.

Der Gesetzgeber sollte deshalb zumindest die elektronische Form nach § 126a BGB – also die Pflicht zur Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen nach dem Signaturgesetz – vorschreiben, damit im Streitfall wenigstens der Anscheinsbeweis geführt werden kann, dass nur tatsächlich Berechtigte an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Zwar bietet auch die elektronische Form keine wirkliche Gewissheit, da eine Signaturkarte weitergegeben werden kann. Ein vergleichbares Missbrauchsrisiko besteht indes auch beim herkömmlichen System der Versendung von Eintrittskarten an die Aktionäre. Alternativ käme der Einsatz von SSL-Technologie mit Passwort-Authentifizierung über einen Webservice in Betracht, wo freilich bei Weitergabe von Kennung und Passwort ebenfalls Missbräuche denkbar sind.

Entsprechende Bedenken richten sich deshalb auch gegen die geplante Regelung, dass bei nicht börsennotierten Gesellschaften nur die bloße Textform für die Vollmachterteilung ausreichend sein soll. Der Gesetzgeber sollte für eine gewisse Rechtssicherheit sorgen, indem er Mindestanforderungen an die Identitätsfeststellung des Vollmachtgebers

formuliert. Die angedachte Neuregelung belastet indes die Hauptversammlungsbeschlüsse mit Anfechtungsrisiken, da die Identität des Vollmachtgebers bei bloßer Textform nicht rechtssicher festgestellt werden kann, weil sich einfache elektronische Nachrichten oder Dateien jederzeit ohne größeren Aufwand spurlos verändern lassen.

Das ARUG ermöglicht in seiner jetzigen Form volle Anonymität der abstimmenden Personen und schafft den Rahmen für die missbräuchliche Verwendung falscher Identitäten. Die Aktionärsrechterichtlinie verbietet Mindestanforderungen an die Authentifizierung bei der Vollmachterteilung nicht, sondern sieht ausdrücklich entsprechende Möglichkeiten vor (Art. 11 Abs. 2). Der Gesetzgeber sollte den hier bestehenden Spielraum ebenso wie bei der elektronischen Stimmabgabe im Interesse der Rechtssicherheit durch die Normierung von Mindeststandards für die Identitätsfeststellung nutzen.

2. Sachgründung und Sacheinlage

Die angedachte Vereinfachung der Sachgründung und der Sacheinlage dürfte ihrem Zweck vielfach nicht ganz gerecht werden. Die in § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG-E vorgesehene Bewertung anderer Vermögensgegenstände als der in § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG-E genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch einen „anerkannten und unabhängigen“ Sachverständigen nach „allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen“ stößt schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil offen bleibt, durch wen und in welcher Weise der Sachverständige „anerkannt“ wird und unter welchen Voraussetzungen er „unabhängig“ ist. Für die Beurteilung einer Vielzahl von Vermögenswerten wird es darüber hinaus keine „allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze“ geben. Schon bei Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen existieren unterschiedlichste Bewertungsmethoden. Die Bundesnotarkammer tritt deshalb dafür ein, sich nicht nur auf eine wortlautgetreue Umsetzung der Richtlinie 2006/68/EG zu beschränken, sondern den Wortlaut der Richtlinie mit praktikablen Begrifflichkeiten des deutschen Rechts auszufüllen, zumal es sich um eine nur fakultative Richtlinienumsetzung handelt. Beispielsweise könnte ein „gerichtlich bestellter“ der von der

Richtlinie verlangte anerkannte und unabhängige Sachverständige sein. Für die Bewertung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anhand des gewichteten Durchschnittspreises, zu dem sie auf geregelten Märkten gehandelt worden sind, wird es demgegenüber regelmäßig nur schwer zu beurteilen sein, ob „außergewöhnliche Umstände“ einen Kurs „erheblich“ beeinflusst haben. Selbst wenn die Anmeldenden versichern, dass keine derartigen außergewöhnlichen Umstände vorliegen, ergibt sich nichts anderes, da auch die Anmeldenden in der Regel nicht beurteilen können, ob eine außergewöhnliche erhebliche Kursbeeinflussung vorgelegen hat. Zu bedenken ist ferner, dass Praxiserleichterungen im Bereich der Sacheinlage – auch wenn sie grundsätzlich zu begrüßen sind – nicht zu einer Entwertung des Kapitalaufbringungsgrundsatzes führen sollten.

IV. MoMiG verkündet

Der Bundespräsident hat das MoMiG (zuletzt BNotK-Intern 4/2008, S. 1) unter dem 23. Oktober 2008 ausgefertigt. Es ist am 28. Oktober 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit ist das neue GmbH-Recht zum 1. November 2008 in Kraft getreten.

C. Berufsrecht: Neuregelung des Disziplinarverfahrens

§ 96 BNotO und § 105 BNotO enthalten für das berufsrechtliche Disziplinarverfahren statische Verweisungen auf die Disziplinarvorschriften der Länder und die frühere Bundesdisziplinarordnung. Diese Verweisungen gelten jedoch nur noch bis zum 1. Januar 2010. Das notarielle Disziplinarrecht muss daher reformiert werden.

1. Dynamische Verweisung auf das Bundesdisziplinargesetz

Die Bundesnotarkammer befürwortet für die Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts eine dynamische Verweisung auf das Bundesdisziplinargesetz (BDG). Gegen eine dynamische Verweisung auf die weitgehend inhaltsgleichen Landesdisziplinargesetze bestanden bereits im Vorfeld verfassungsrechtliche Bedenken. Durch eine Verweisung auf das BDG ist der Vorteil der Normenklarheit ebenso gewahrt wie bei einer Verweisung auf die

Landesgesetze. Es findet ein bestehendes disziplinarrechtliches Verfahren Anwendung, ohne dass jeder Landesgesetzgeber spezielle Regelungen für Notare treffen müsste. Die erforderliche Einheitlichkeit der Verfahren wird auf diese Weise – auch und gerade im Hinblick auf die notwendige Verweisung in § 105 BNotO auf Bundesrecht – gewährleistet. Eine Durchregelung des gesamten Disziplinarrechts in der Bundesnotarordnung anstelle einer Verweisung auf das Bundesdisziplinargesetz erscheint dagegen weder erforderlich noch sinnvoll. Mit dem BDG besteht bereits eine Bundesregelung des Disziplinarrechts, die im Wesentlichen entsprechende Anwendung finden kann. Die Schaffung einer weiteren speziellen Rechtsordnung für das Disziplinarverfahren der Notare würde eine Anwendung für die Landesjustizverwaltungen weiter verkomplizieren.

2. Kein Regelungsverzicht des Bundesgesetzgebers

Ein Regelungsverzicht des Bundes sollte indes nicht in Betracht gezogen werden. Mit Ablauf der in § 96 Satz 1 BNotO gesetzten Frist könnte durch eine „Freigabe“ des Bundesgesetzgebers nicht gewährleistet werden, dass die Regelungslücke durch die Länder geschlossen wird. Neben der Frage des „Ob“ kommt es aber auch entscheidend auf die Art und Weise der Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens an. Gerade mit Blick auf die bundeseinheitliche Regelung des Berufsrechts muss es ein im Wesentlichen gleichgerichtetes Disziplinarverfahren auf Landesebene geben. Dies wäre nicht sichergestellt, wenn die Länder über die in der BNotO enthaltenen Bestimmungen hinaus keinen Vorgaben und Einschränkungen unterliegen würden.

3. Weiterer Anpassungsbedarf

Die Vorschriften der §§ 95 ff. BNotO bauen auf den Verfahrensnormen der früheren Disziplinarordnungen auf. Im Rahmen der von der Bundesnotarkammer befürworteten Regelungsalternativen bleibt es dem Grundsatz nach bei der Anwendung des neuen Disziplinargesetzes (BDG), sei es auf Landesebene oder auf Bundesebene. Das neue Disziplinarrecht unterscheidet sich in Struktur und Aufbau allerdings erheblich von dem bisher in den Disziplinarordnungen vorgesehenen Verfahren: Verfahrensrechtlich ist das Disziplinar-

recht nunmehr eng an das Verwaltungsverfahrensrecht und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt. Die bisherige Bindung an das Strafprozessrecht ist entfallen. Ferner ist das behördliche Disziplinarverfahren jetzt als einheitliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet. Somit entfällt die Auftrennung in ein nicht förmliches Vorermittlungsverfahren und ein förmliches Disziplinarverfahren. Die Institution des unabhängigen Untersuchungsführers ist abgeschafft. Gleiches gilt für die Institution des Bundesdisziplinaranwalts. Das führt zu zwingendem Anpassungsbedarf in § 96 BNotO. Die Bundesnotarkammer schlägt insoweit vor, dass die Aufgaben des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde von der jeweiligen Aufsichtsbehörde gemäß § 92 BNotO wahrgenommen werden.

4. Nichtöffentlichkeit des Verfahrens

Für das gerichtliche Disziplinarverfahren ist der Grundsatz eines auf die Parteien beschränkten Verfahrens, wie er noch in § 73 der alten Bundes- bzw. in den Landesdisziplinarordnungen vorgesehen war, aufgegeben worden. Nunmehr gilt der Grundsatz der öffentlichen Verhandlung nach § 3 BDG i.V.m. § 55 VwGO und § 169 GVG. Auch wenn nach den §§ 171b, 172 GVG die Möglichkeit besteht, die Öffentlichkeit im disziplinargerichtlichen Verfahren im Einzelfall auszuschließen, erscheint dies jedoch nicht ausreichend, um die schützenswerten Belange der Beteiligten am Beurkundungsverfahren zu wahren, die auf die Verschwiegenheitspflicht des Notars nach § 18 BNotO vertrauen.

Für die behördlichen Verfahren ist eine Regelung hingegen nicht erforderlich. Dort gilt ohnehin der allgemeine Verwaltungsgrundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens.

D. Eigenheimrentengesetz tritt in Kraft

Am 1. August 2008 ist das Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) in Kraft getreten. Damit gelten die Regelungen der sog. Riester-Förderung nun auch für den Erwerb oder den Bau selbstgenutzter Wohnimmobilien (BNotK-Intern 2/2008, S. 6).

Aktuelles aus Brüssel

A. Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung in Unterhaltssachen

Zu dem im Jahr 2005 veröffentlichten Verordnungsvorschlag über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung in Unterhaltssachen (KOM[2005] 649 endgültig) haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Europäischen Union auf Leitlinien für die künftige Verordnung geeinigt. Diese sind nun Grundlage für die weitere Facharbeit in den anstehenden Ratsarbeitsgruppensitzungen. Die Beratungen sollen noch unter der französischen Ratspräsidentschaft bis Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Ziel der Verordnung soll sein, eine einfachere und schnellere Behandlung von Unterhaltssachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu erreichen. So sollen etwa Unterhaltsentscheidungen ohne Zwischenverfahren unmittelbar vollstreckbar und im Zielland nur sehr eingeschränkt überprüfbar sein. Über zentrale Behörden in den Mitgliedstaaten soll zudem der Zugang zu Informationen sichergestellt werden, die über die Situation des Unterhaltspflichtigen Auskunft geben. Wie schon in anderen Instrumenten der EU zur grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung erhalten vollstreckbare öffentliche Urkunden den gleichen Stellenwert wie gerichtliche Entscheidungen. Durch die Verordnung sollen alle bisherigen Rechtsinstrumente der Gemeinschaft in diesem Bereich ersetzt werden.

Für die Möglichkeit einer Vereinbarung des anwendbaren Rechts sieht die politische Einigung eine weitgehende Integration der entsprechenden Vorschriften des jüngst in Kraft getretenen Haager Unterhaltsprotokolls vor. Damit wird im Hinblick auf die Form einer solchen Vereinbarung Art. 8 des Protokolls Eingang in die Verordnung finden. Art. 8 sieht für derartige Vereinbarungen mindestens die Schriftform vor. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich dabei nur um eine Mindestformvorschrift, so dass in

denjenigen Mitgliedstaaten, die das lateinische Notariat kennen, im Hinblick auf die Umsetzung der künftigen Unterhaltsverordnung für die Rechtswahl auch die Beurkundungsform als höherer Schutzstandard vom nationalen Gesetzgeber beibehalten bzw. eingeführt werden könnte.

B. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich – Rom III

Schon im Sommer 2006 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag über eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich (sog. Verordnung „Rom III“) (KOM[2006] 399 endgültig) vorgelegt. Die geplante Verordnung soll ihrerseits die sog. Brüssel IIa-Verordnung teilweise abändern. Transnationale Ehepaare sollen künftig für den Fall einer Scheidung die Möglichkeit haben, in vergleichsweise weitem Umfang selbst das zuständige Gericht und das anwendbare Recht zu wählen. Gewählt werden kann zwischen Gerichtsständen und Rechtsordnungen, zu denen die betreffende eheliche Verbindung einen objektiven Bezug aufweist. Bisher wird das anwendbare Recht nach den Kollisionsnormen des jeweiligen Mitgliedstaates bestimmt, welche jedoch von Staat zu Staat divergieren.

Am 9. und 16. September 2008 stimmten der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments über den Vorschlag ab. Das Parlament besitzt bei Rechtsakten im Familienrecht keine Mitentscheidungskompetenz, sondern ist nur im Wege des sogenannten Konsultationsverfahrens beteiligt. Der federführende LIBE-Ausschuss (Berichterstatterin *Gebhardt*, SPE, Deutschland) legt vor allem darauf Wert, dass sichergestellt ist, dass die Parteien ausreichend über die rechtlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Wahl informiert sind. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Rechts- und

Gerichtsstandswahl im Interesse eines möglichst hohen Schutzniveaus über die Schriftform hinausgehende Formvorschriften wie insbesondere die notarielle Beurkundung beibehalten bzw. einführen können. Der JURI-Ausschuss regt schließlich die Aufnahme eines neuen Artikels an, der ausdrücklich festlegt, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet werden kann, eine Scheidung auszusprechen, wenn nach seinem Recht eine Ehescheidung nicht vorgesehen ist oder die Ehe nicht anerkannt wird. Das Europäische Parlament wird am 2. Oktober 2008 über den Entwurf abstimmen. Der Vorschlag war in den vergangenen Monaten Gegenstand von intensiven Beratungen auch in den Ratsarbeitsgruppensitzungen. Anlässlich des Treffens der Justizministerinnen und Justizminister der Europäischen Union Anfang Juni 2008 musste jedoch wegen des grundsätzlichen Widerstands insbesondere Schwedens gegenüber dem Projekt das Scheitern einer Einigung festgestellt werden. Nun soll ein mögliches Vorgehen im Rahmen der sogenannten verstärkten Zusammenarbeit gemäß Art. 43 EU unter Beteiligung von mindestens acht Mitgliedstaaten geprüft werden. Die im Rahmen einer derartigen verstärkten Zusammenarbeit beschlossenen Rechtsakte binden nur die daran beteiligten Mitgliedstaaten und haben ggf. nur in diesen Staaten Geltung. Sie sind daher nicht Bestandteil des Besitzstands der Union. Dem Vernehmen nach haben sich bereits neun Mitgliedstaaten darauf geeinigt, die Zielsetzungen des Entwurfs auf diesem Wege weiter voranzubringen.

Die Bundesnotarkammer setzt sich dafür ein, dass sich der künftige Text eines derartigen Instruments möglichst weitgehend an der im Parlament und in der Ratsarbeitsgruppe für die Verordnung bereits abgestimmten Lösung orientiert. Insbesondere sollte die Regelung, nach der die Mitgliedstaaten für den Fall des übereinstimmenden ständigen Aufenthalts der scheidungswilligen Ehegatten die Form der notariellen Beurkundung für die Rechts- und Gerichtsstandswahl im Interesse eines möglichst hohen nationalen Schutzniveaus beibehalten bzw. einführen können, nicht wieder in Frage gestellt werden.

C. Veranstaltung zur Europäischen Privatgesellschaft

In einer gemeinsamen Veranstaltung der

Bundesnotarkammer und der Österreichischen Notariatskammer zur Europäischen Privatgesellschaft hatten sowohl Befürworter als auch Kritiker am 16. September 2008 bei einer Podiumsdiskussion in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel Gelegenheit, ihre Ansicht zum Entwurf der EU-Kommission für ein Statut einer Europäischen Privatgesellschaft darzulegen (vgl. hierzu BNotK-Intern 4/2008, S. 6).

Die von *Dr. Joachim Jabn*, Wirtschaftsredakteur bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, moderierte Podiumsdiskussion wurde überaus lebhaft geführt.

Der Vertreter der EU-Kommission, Direktor *Pierre Delsaux*, stellte erwartungsgemäß auf die aus Sicht der Kommission bestehenden überwiegenden Vorzüge des Vorschlags ab und betonte, dass man mit ihm gerade den Interessen der kleinen und mittelständischen Unternehmen Rechnung trage. Auch *Dr. Andreas Schwab*, Mitglied des ECON-Ausschusses des Europäischen Parlaments und dort Schattenberichterstatter der EVP für den Kommissionsvorschlag, begrüßte den Entwurf nachdrücklich. *Schwab* räumte allerdings ein, dass es aus Sicht des Parlaments noch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf gebe, ohne sich insoweit jedoch inhaltlich näher festlegen zu wollen.

Der Vertreter aus der Unternehmenspraxis, *Georg Huf*, geschäftsführender Gesellschafter des europaweit führenden Herstellers für exklusive Fertighäuser, befürwortete ebenfalls die Einführung einer eigens auf die Bedürfnisse des Mittelstandes zugeschnittenen europäischen Kapitalgesellschaft. *Huf* forderte allerdings, dass bei ihrer Ausgestaltung im Einzelnen nationale Mindeststandards, wie sie im Kapitalgesellschaftsrecht zahlreicher Mitgliedstaaten enthalten seien, nicht unterschritten werden dürften.

Demgegenüber äußerten die Vertreter der Arbeitnehmer, *Reiner Hoffmann*, stellvertretender Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes, sowie *Bernhard Achitz*, Leitender Sekretär des österreichischen Gewerkschaftsbundes, nachhaltige Kritik an dem Vorschlag der Europäischen Kommission. Sie warfen der Kommission eine gezielte Vernachlässigung der Interessen der Arbeitnehmer vor. Insbesondere erlaube der Vorschlag durch die Tren-

nung von Verwaltungssitz und Sitzungssitz eine völlige Aushebelung der betrieblichen Mitbestimmung ohne nennenswerte Schwierigkeiten.

Dass durch den Verzicht auf ein Mindestkapital und auf Vorschriften zur Kapitalerhaltung daneben auch die Interessen der Verbraucher und kleinen Gläubiger ungenügend berücksichtigt worden seien, stellte die österreichische Bundesarbeitskammer, vertreten durch *Helmut Gableitner*, fest. Dem schloss sich *Maria Cimaglia*, Rechtsbeistand von UEAPME, dem Europäischen Verband des Handwerks und der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), an. Sie forderte insbesondere eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des Statuts auf KMU, damit sichergestellt sei, dass wirklich nur deren Interessen durch das Statut Rechnung getragen werde.

Professor *Dr. Heinz Krejci*, Vorstand des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien, teilte die vorgetragenen Bedenken und wies zudem auf problematische Eingriffe des Vorschlags in das Verfahrensrecht der mitgliedstaatlichen Handelsregister sowie auf die fehlende Kompetenz der Gemeinschaft zur Einführung einer Unternehmensform ohne grenzüberschreitenden Bezug hin.

D. Ausbau des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung ihres Beschlusses von 2001 über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten angenommen. Danach soll das Netz einen neuen Rechtsrahmen sowie eine effizientere Organisation erhalten, damit es künftig im europäischen Rechtsraum als Schaltstelle für die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb der Ziviljustiz fungieren kann.

Ziel des seit 1. Dezember 2002 existierenden Europäischen Justiziellen Netzes ist es, den Ausbau des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen zu unterstützen. Es kommt den Bürgern und Unternehmen bei grenzübergreifen-

den Streitigkeiten zugute. Das Netz umfasst rund 400 Mitglieder, Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten, Richter, Verbindungsjuristen sowie zentrale Dienststellen der Justizministerien.

Mit ihrer Initiative will die Kommission die Rolle des Justiziellen Netzes im Rahmen der Zusammenarbeit der Justizbehörden stärken.

Einer der wesentlichen Inhalte des Kommissionsvorschlags ist die Öffnung des Netzes für Angehörige der Rechtsberufe. Dem sehen insbesondere die im Rat der europäischen Notariate (C.N.U.E.) zusammengeschlossenen europäischen Notare mit Interesse entgegen. So haben sie gerade im Hinblick auf den sich seit geraumer Zeit abzeichnenden Ausbau des Justiziellen Netzes ein eigenes Europäisches NotarNetz (ENN, zu-letzt BNotK-Intern 6/2007, S.1) gegründet.

Das ENN ist seit November 2007 operativ und wurde nach dem Vorbild des Justiziellen Netzes ins Leben gerufen. Mit seiner Hilfe können Notare in 22 europäischen Staaten technische Unterstützung bei der Bearbeitung grenzüberschreitender Fälle erhalten. Ziel ist, das europäische Notariat mit Hilfe des ENN in das Europäische Justizielle Netz zu integrieren und dabei gleichzeitig weiter auszubauen.

E. Zirkulation öffentlicher Urkunden

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat am 4. November 2008 einen Initiativbericht beschlossen, mit dem die Europäische Kommission aufgefordert wird, einen Legislativvorschlag zur Förderung der Zirkulation öffentlicher Urkunden in der Union vorzulegen.

Das Parlament hatte sich des Themas auf Veranlassung der französischen Ratspräsidentschaft angenommen, um gewisse Hindernisse beim grenzüberschreitenden Gebrauch öffentlicher Urkunden zu beseitigen. Die Initiative schließt an das sogenannte Haager Programm aus dem Jahre 2005 an, in dessen Rahmen die Kommission die Notwendigkeit betont hat, im Bereich der Ziviljustiz durch einen Ausbau des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden einen leistungsfähigen europäischen Rechtsraum zu gewährleisten.